

? VorNr ?
? AK ?
? Datum ?

Antrag

der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Jörg van Essen, Dr. Max Stadler, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhard Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Europäische Überwachungsanordnung in Ermittlungsverfahren innerhalb der Europäischen Union (Ratsdok. 17002/08)

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Europäische Kommission hat am 29. August 2006 einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Europäische Überwachungsanordnung in Ermittlungsverfahren innerhalb der Europäischen Union, KOM(2006)468 endgültig, vorgelegt. Mit diesem Rahmenbeschluss sollen Regeln festgelegt werden, nach denen ein Mitgliedstaat eine in einem anderen Mitgliedstaat als Alternative zur Untersuchungshaft erlassene Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen anerkennt, überwacht und die betreffende Person bei Verstößen gegen diese Maßnahmen dem Anordnungsstaat übergibt.
2. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Vorschlags führt die Einschlägigkeit einer der in dieser Vorschrift aufgelisteten 32 Deliktgruppen zur Anerkennung der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen im Vollstreckungsmitgliedstaat, ohne dass das Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit geprüft wird. Dem Vollstreckungsmitgliedstaat ist es dadurch verwehrt, die Anerkennung und Vollstreckung der Überwachungsmaßnahme selbst in den Fällen abzulehnen, in denen der den strafrechtlichen Ermittlungen zugrunde liegende Sachverhalt nach seinem Recht nicht strafbar wäre.

Bei allen anderen Straftaten, die nicht zu den genannten Deliktgruppen gehören, kann sich der Vollstreckungsmitgliedstaat hingegen gemäß Absatz 3 der Vorschrift auf den Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit berufen.

Der Vollstreckungsmitgliedstaat kann zudem die Anerkennung der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen nach Artikel 15 Absatz 1 des Vorschlags ablehnen, wenn sie u.a. dem Grundsatz „ne bis in idem“ zuwiderlaufen würde, Verjährung eingetreten ist bzw. Immunität oder fehlende Strafmündigkeit der Strafverfolgung entgegenstehen.

3. Der Katalog der in Artikel 14 Absatz 1 des Vorschlags aufgelisteten Deliktgruppen ist bereits in Artikel 14 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2008/978/JI des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Europäische Beweisordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen enthalten. Insoweit hat der Deutsche Bundestag mit den Stimmen der damaligen Koalitionsfraktion SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN die Bundesregierung aufgefordert, sich für eine präzisere Fassung der Deliktgruppen einzusetzen (BT-Drs. 15/3831). Die damaligen Oppositionsfraktionen CDU/CSU und FDP haben in einem Entschließungsantrag dieselbe Forderung erhoben (BT-Drs. 15/3832). In der Beratung der entsprechenden Anträge im Plenum des Deutschen Bundestages wurde diese Forderung von den Rednern mit Bedenken hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes begründet.

Die Bundesregierung ist dieser Aufforderung nachgekommen und hat auf eine Änderung des Rahmenbeschlusses hingewirkt. In der inzwischen verabschiedeten Fassung des Rahmenbeschlusses über die Europäische Beweisordnung kann sich Deutschland nach Artikel 23 Abs. 4 durch eine Erklärung das Recht vorbehalten, die Vollstreckung einer Europäischen Beweisordnung bei den in Artikel 14 Absatz 2 angeführten Straftaten Terrorismus, Cyberkriminalität, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Sabotage, Erpressung und Schutzgelderpressung sowie Betrug von der Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit abhängig zu machen, sofern für die Vollstreckung der Europäischen Beweisordnung eine Durchsuchung oder Beschlagnahme erforderlich ist, es sei denn, die Anordnungsbehörde hat erklärt, dass die betreffende Straftat nach dem Recht des Anordnungsstaats die in der Erklärung Deutschlands enthaltenen Kriterien erfüllt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat eine entsprechende Erklärung abgegeben.

Der Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union sieht in Artikel 7 Absatz 4 vor, dass jeder Mitgliedstaat sich auch im Falle der Einschlägigkeit der Deliktgruppen die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit vorbehalten kann. Die Fraktionen der CDU/CSU, der SPD, der FDP und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben die Bundesregierung in der Sitzung des Rechtsausschusses vom 4. Juli 2007 in einer gemeinsamen Erklärung aufgefordert, von der Möglichkeit dieses Vorbehalts auch tatsächlich Gebrauch zu machen.

Der Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen enthält in Artikel 10 Absatz 4 dieselbe Möglichkeit.

Der Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Europäische Überwachungsanordnung in Ermittlungsverfahren innerhalb der Europäischen Union sieht in Artikel 14 Absatz 4 vor, dass die Mitgliedstaaten aus verfassungsrechtlichen Gründen bei der Annahme dieses Rahmenbeschlusses in einer dem Generalsekretariat des Rates notifizierten Erklärung mitteilen können, dass sie in Bezug auf einige oder alle der in dem Katalog der Deliktgruppen genannten Straftaten an der Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit festhalten. Diese Erklärung kann jederzeit zurückgenommen werden.

4. Verstößt der Beschuldigte gegen die Überwachungsmaßnahme, hat der Vollstreckungsmitgliedstaat den Mitgliedstaat, der die Maßnahme angeordnet hat, gemäß Artikel 19 Absatz 3 des Vorschlags unverzüglich zu informieren. Dieser kann gegebenenfalls Haftbefehl erlassen. Gemäß Artikel 21 Absatz 1 des Vorschlags muss der Vollstreckungsmitgliedstaat diesen nach den Regeln anerkennen und vollstrecken, die der Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten vorsieht.

Anders als im Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl vorgesehen, ist die Übergabe gemäß Artikel 21 Absatz 2 des Vorschlags jedoch nicht davon abhängig, dass der dem Beschuldigten vorgeworfene Sachverhalt nach den Rechtsvorschriften des Ausstellungsmitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht ist.

Nach Artikel 21 Absatz 3 des Vorschlags kann aber jeder Mitgliedstaat erklären, die Übergabe des Beschuldigten vom Erreichen dieser im Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl vorgesehenen Erheblichkeitsschwelle abhängig zu machen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes auf,
1. zur Wahrung des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes – zumindest bis das Ziel einer Präzisierung der Deliktgruppen erreicht wurde – die Erklärung nach Artikel 14 Absatz 4 sowie
 2. die Erklärung nach Artikel 21 Absatz 3 des Vorschlags für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Europäische Überwachungsanordnung in Ermittlungsverfahren innerhalb der Europäischen Union abzugeben.

Berlin, den 24. April 2009

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion